



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 18.10.2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

**Die Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 3. Februar 1986 in der Fassung vom 22.07.2019 wird wie folgt geändert:**

**1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Kreisbrandmeister 500 €, für seine Stellvertreter jeweils 250 € im Monat.

**2. § 5 wird wie folgt geändert:**

Es wird die Wortfolge »Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 18.10.2021 am 01.01.2022« angefügt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, 18.10.2021

  
Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat